

Auf einen Blick – Die Weiterbildungspflicht nach § 34d Abs. 9 GewO

Merkblatt

Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 20. Januar 2016 (ABl. L 26/19)

↓ Umsetzung

§ 34d Abs. 9 GewO

↓ Konkretisierung

§ 7 VersVermV

↓ Ergänzung

Anlage 3 und 4 zur VersVermV

Ihr Ansprechpartner:

Jaqueline Voith

Olga Reshetova

Telefon:

0521 554-211

0521 554-295

Fax:

0521 554-420

Stand: 07.01.2019

Gesamt: 3 Seiten

- **Warum gibt es die Weiterbildungspflicht?**
 - Erhaltung, Anpassung oder Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit durch fortlaufende Qualifikation.
 - Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34d GewO ist die Sachkunde des Gewerbetreibenden. Durch die Weiterbildungsverpflichtung wird sichergestellt, dass diese (zumindest) aufrechterhalten wird.
- **Wer muss sich weiterbilden?**
 - Gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler (Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler) nach § 34d Abs. 1 und Abs. 7 Satz 1 GewO
 - Versicherungsberater nach § 34d Abs. 2 GewO
 - Deren unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte (entscheidend: Möglichkeit des Kundenkontakts)
- **Wen trifft die Verpflichtung nicht?**
 - Produktakzessorische Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 6 GewO
 - Deren unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte (entscheidend: Möglichkeit des Kundenkontakts)

HINWEIS:

Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

- **In welchem Umfang und ab wann besteht die Weiterbildungsverpflichtung?**
 - 15 Zeitstunden je Kalenderjahr
 - Ab dem 23.02.2018
 - Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Tätigkeit erst unterjährig aufgenommen wird und auch dann in vollem Umfang.
 - Auch für das Jahr 2018 besteht die Verpflichtung in vollem Umfang, die VersVermV sieht in diesem Zusammenhang keine Übergangsregelung vor.
 - Zusätzlich zu den 15 Stunden geleistete Fortbildungsstunden sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.

 - **Wie muss die Weiterbildung ausgestaltet sein?**
 - Inhaltlich muss die Weiterbildung mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeit des zur Weiterbildung Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung seiner Fachkompetenz und seiner personalen Kompetenz gewährleisten, d.h. mindestens Aufrechterhalten der (fachlichen und persönlichen) Qualifikation, besser noch Erweiterung.
 - Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium (mit nachweisbarer Lernerfolgskontrolle), durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form erfolgen, hier bestehen also große Gestaltungsspielräume.
 - Mindestanforderungen an die Planung, die systematische Organisation und die Qualifikation des Durchführenden ergeben sich aus Anlage 3 zur VersVermV.
 - § 5 VersVermV nennt einen Katalog an Berufsqualifikationen, deren Erwerb als Weiterbildung angerechnet wird.

 - **Kann der Erlaubnisinhaber die Fortbildungsverpflichtung auch übertragen?**
 - Hinsichtlich der Weiterbildungsverpflichtung gilt dieselbe Erleichterung wie hinsichtlich des Sachkundenachweises.
 - Damit keine Übertragung der Fortbildungsverpflichtung durch natürliche Personen, die selber Versicherungen vermitteln oder über Versicherungen beraten (entscheidend: Möglichkeit des Kundenkontakts) oder die in der Leitung des Gewerbebetriebes für diese Tätigkeiten verantwortlich sind.
 - Ansonsten ist es ausreichend, wenn sich „eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl“ (Einzelfallbetrachtung) derjenigen Beschäftigten fortbildet, „denen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung oder Bera-
-

tung mitwirkenden Personen übertragen ist und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen" (Leitungspersonal).

- **Was passiert, wenn ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme?**
 - Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der bestehenden Verpflichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet, handelt nach § 144 Abs. 2 Nr. 7c GewO ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (§ 144 Abs. 4 GewO).
 - Eine Überprüfung der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung erfolgt durch die zuständige IHK, die vom Gewerbetreibenden eine Auskunft über die Erfüllung der Weiterbildungsspflicht im vorangehenden Jahr verlangen kann. Eine Verpflichtung zum unaufgeforderten Nachweis besteht dagegen nicht.

- **Was ist ansonsten zu beachten?**
 - § 7 Abs. 2 VersVermV enthält eine Verpflichtung des Gewerbetreibenden, Nachweise über die eigenen Weiterbildungsmaßnahmen sowie die der zur Weiterbildung verpflichteten Angestellten auf einem dauerhaften Datenträger in den Geschäftsräumen aufzubewahren.
 - Die Aufbewahrungszeit beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildung stattgefunden hat (d.h. der Nachweis über die Weiterbildung aus dem Jahr 2018 muss bis Ende 2023 aufbewahrt werden).
 - Mindestinhalt des Nachweises:
 - Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder des jeweiligen Beschäftigten,
 - Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme,
 - Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des Weiterbildungsanbieters.
 - Sowohl ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht als auch gegen die Pflicht zur Auskunfterteilung an die zuständige IHK kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VersVermV).